

BESCHLUSSVORLAGE V0921/21 öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Tiefbauamt
	Kostenstelle (UA)	63000
	Amtsleiter/in	Hoferer, Walter
	Telefon	3 05-23 40
	Telefax	3 05-23 42
	E-Mail	tiefbauamt@ingolstadt.de
Datum	07.10.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	12.10.2021	Vorberatung	
Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit	12.10.2021	Vorberatung	
Stadtrat	28.10.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Außengastronomie im Winter 2021/2022
(Referent: Herr Hoffmann)

Antrag:

1. Die Außengastronomie wird für das Winterhalbjahr 2021/2022 bis 30.04.2022 im jetzigen Umfang weiterhin kostenfrei genehmigt
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Anträge für Nutzung von Flächen im Rahmen einer Außengastronomie in den Wintermonaten zu prüfen und die entsprechenden Bescheide zu erlassen.
3. Für den Wind- und Wetterschutz können die Betreiber entsprechende Maßnahmen bereitstellen, sofern Sie mit den Vorgaben des Bauordnungsamtes und des Stadtplanungsamtes übereinstimmen. Dies ist im Einzelfall durch die Verwaltung zu prüfen.
4. Den Schaustellern wird die Aufstellung der Verkaufsstände in der Fußgängerzone außerhalb des Christkindlmarktes analog der Außengastronomie bis 30.04.2022 weiterhin kostenfrei bewilligt

5. Für die Sommermonate 2022 sind gesondert neue Anträge auf Außengastronomie zu stellen. Die Anträge, welche den April 2022 betreffen werden im Rahmen der Kostenregelung wie die der Winterlösung gleichgestellt.

gez.

Gero Hoffmann
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben		
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Im Winterhalbjahr 2020/2021 wurde den Gastronomen im Rahmen der Pandemie die Genehmigung für die Außengastronomie auch im Winter erteilt und gleichzeitig eine Möglichkeit erlaubt, witterungsabhängig einen individuellen Wetterschutz anzubringen. Da durch die Hygienevorschriften die Kapazität der Innengastronomie noch immer stark eingeschränkt ist, sollte den Gastronomen eine zusätzliche Ausweitung ihrer Plätze im Rahmen der bestehenden Außengastronomieflächen auch über die Winterzeit ermöglicht werden, um so die Umsatzausfälle der Pandemie abzumildern.

Da sich die Erweiterung der Flächen für die Außengastronomie bewährt hat, spricht nichts dagegen, diese über den Winter hinaus fortzusetzen. Dabei ist es aufgrund des Wetters in den Herbst- und Wintermonaten notwendig, dass die Erlaubnis erteilt wird, einen individuellen

Wetterschutz anbringen zu dürfen. Die Stadt Ingolstadt möchte dadurch die Gastronomen, die aufgrund der Corona Krise erhebliche Einbußen haben, weiterhin unterstützen

Die Verwaltung schlägt zur Umsetzung vor, dass interessierte Gastronomen, beim Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenrecht, einen Antrag für die Winterlösung einreichen. Dieser muss einen Lageplan, die Darstellung eines individuellen Wetterschutzes sowie das notwendige Corona-Hygienekonzept beinhalten. Die Prüfung hat in jedem Einzelfall zu erfolgen.

Der Antragsteller hat das Gesamtkonzept mit der Verwaltung abzustimmen und erhält danach den entsprechenden Bescheid, ohne dass weitere Anträge einzureichen sind.

Für die Außengastronomie gelten die Richtlinien über die Gestaltung von Freisitzen in der Ingolstädter Altstadt von 2015 (Anlage 1) mit der Einschränkung, dass durch den Beschluss des Stadtrates vom 01.12.2016 die Nutzung von Heizungen in der Außengastronomie ab dem Sommer 2017 nicht mehr zugelassen ist. Die Außengastronomen sollten im Winter hierfür Decken und Felle bereithalten.

Für die Einhausungen und den Wetterschutz gelten die Richtlinien für die Anforderungen der Gestaltung für Außenbewirtschaftung (Anlage 1), mit der Ausnahme des Verbotes der Errichtung von Wind- und Wetterschutz. Dieser ist individuell mit dem Tiefbauamt nach den Vorgaben des Stadtplanungsamtes und des Bauordnungsamtes abzuklären. Für die Verwendung von Zelten, welche bis zu 3 Monaten aufgestellt werden, ist ein Prüfbuch an das Bauordnungsamt einzureichen. Alle anderen überdachten Zelte und Einhausungen, sowie Anbauten an das Gebäude sind grundsätzlich baugenehmigungspflichtig und dementsprechende Anträge an das Bauordnungsamt zu stellen. Temporäre andere Einhausungen ohne Überdachung (Windschutzwände, Trennwände etc.) werden mit der Sondernutzungserlaubnis entschieden.

Die derzeitige Erlaubnis der Schausteller zur Aufstellung ihrer Verkaufshütten soll, mit Ausnahme der Zeit des Christkindlmarktes, analog der Winterbestuhlung kostenfrei bis 30.04.2022 fortgeführt werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass bereits mehrere Bewirtungsbetriebe in der Altstadt eine Sondernutzungserlaubnis für Freisitze auch im Winter besitzen und von dieser Gebrauch gemacht haben.